

# WIDER|SPRUCH

In: Widerspruch Nr. 31 Globalisierung (1998), S. 137-142  
Autor: *Rainer E. Zimmermann*  
Rezension

Jürgen Habermas

**Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie**  
Frankfurt/Main 1996, (Suhrkamp), 404 S., 36.- DM.

In seinem Vorwort weist Habermas darauf hin, daß es ihm im Vorliegenden wesentlich darum gehe, mit Blick auf seine Theorie des Kommunikativen Handelns, auf den Begriff des Anderen abzuzeigen und darauf seine ethischen Erörterungen zu stützen: "Der gleiche Respekt für jedermann erstreckt sich nicht auf Gleichartige, sondern auf die Person des Anderen oder der Anderen in ihrer Andersartigkeit" (7). Diese offenbar auf eine Differenzethik weisende Konzeption ist nicht unbedingt neu: Schon seit der ersten Ethik Sartres ist der Typ der Differenzethik als naheliegender inmitten einer in der Hauptsache sich als permanente Differenzierung von Differenzen verstehenden Welt aufgewiesen worden. Dazu gibt es auch bereits den einen oder anderen kommentierenden Text, samt vorausgreifender Verallgemeinerung.<sup>1</sup> Gleichwohl gelingt es Habermas, der angesprochenen Grundproblematik, wie nämlich mit der Differenz als Differenz umzugehen sei, neue Aspekte abzugewinnen und diese auf eine seriöse, theoretische Basis zu gründen. Verschiedene Texte im vorliegenden Sammelband von Aufsätzen befassen sich allerdings eher mit Spezialfragen im Rahmen eines auf neuere Moraltheorie zielenden Kontextes. So geht es unter anderem um eine Auseinandersetzung mit John Rawls, um die Diskussion des Nationalstaatsgedankens und um den Begriff der "deliberativen Politik". Abgesehen von ihrem allgemeinen Nutzen, den die auf jeden Fall anzuempfehlende Lektüre sichert, thematisieren diese Beiträge den Aspekt der "Globalisierung" nur sehr mittelbar. Wir wollen uns deshalb im folgenden vor allem auf

---

<sup>1</sup> Fundamental hierzu der Aufsatz von Klaus Dörner: Über die Randständigkeit des Menschen. In: T.König (ed.), Sartre - ein Kongreß, Rowohlt, Reinbek, 1988, 451-460. Vgl. auch meine Zusammenfassung in "Selbstreferenz und poetische Praxis", Jung-hans, Cuxhaven, 1991, 24-34.

die beiden Beiträge "Kants Idee des ewigen Friedens" (192-236) und den Anhang "Die Neutralisierung von Wertkonflikten und das 'Aushalten von Differenzen'" (318-336) konzentrieren. Daneben sei noch auf zwei weitere beachtenswerte Aufsätze hingewiesen: "Kampf um Anerkennung im demokratischen Rechtsstaat" (237-276) - von der Honnethschen Konnotation soll man sich nicht stören lassen - und "'Vernünftig' versus 'wahr' - oder die Moral der Weltbilder" (95-127).

Im Sinne Kants soll, so Habermas, "(d)er innerstaatliche Rechtszustand ... in einem globalen Rechtszustand, der die Völker vereint und den Krieg abschafft, terminieren." Dem liegt der Begriff der *Heautonomie* zugrunde, der die "Idee einer mit dem natürlichen Rechte des Menschen zusammenstimmenden Konstitution" sichert: "... daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenden auch zugleich, vereint, gesetzgebend sein sollen" (Kant-Zitat nach Habermas, 192). Habermas zeigt korrekt, daß es allerdings nicht eine rechtliche Verpflichtung gewesen sein kann, die Kant im Sinne hatte, "da sein Völkerbund nicht als eine Organisation gedacht wird, die mit gemeinsamen Organen eine staatliche Qualität und insofern eine zwingende Autorität gewinnt." (197) Kant vertraut mithin auf eine moralische Selbstbindung der Regierungen; und hierauf beruht gerade (wie schon im Falle seiner Imperativ-Ethik) seine idealistische Fehlinterpretation politischer Praxis. (Unter dem ethischen Aspekt, vor allem unter Einbeziehung ästhetischer Praxis, ist diese Sicht schon bei Schiller implizit, später bei Schelling und namentlich bei Sartre ganz explizit kritisiert worden. Insofern folgt Habermas dieser Linie durchaus nach.)

Habermas arbeitet sehr deutlich heraus, in welcher Hinsicht die drei "natürlichen" Tendenzen, die Kant dem aufgeklärten Selbstinteresse der Staaten unterstellt, falsifiziert worden sind (was nämlich die friedliche Natur von Republiken, die vergemeinschaftende Kraft des Welthandels und die Funktion der politischen Öffentlichkeit angeht) (199 ff.) - inwiefern sie aber zugleich eine eigentümliche Dialektik historischer Entwicklung aufzeigen, die es nahelegt, *bei je situativer Analyse* der Prozesse tatsächlich auf solche - wenn auch modifizierten - Tendenzen zu stoßen. Habermas zeigt, daß "(n)ichtstaatliche Akteure wie transnationale Unternehmen und international einflußreiche Privatbanken ... die formal zugestandene nationalstaatliche Souveränität" aushöhlen. Er folgert:

"Heute nötigen weltweit verzweigte Medien, Netzwerke und Systeme überhaupt zu einer Verdichtung von symbolischen und sozialen Beziehungen, die das gegenseitige Aufeinanderwirken lokaler und weit entfernter Ereignisse zur Folge haben. Diese Globalisierungsprozesse machen komplexe Ge-

## Besprechungen

sellschaften mit ihrer technisch anfälligen Infrastruktur immer verwundbarer” (202).<sup>2</sup>

Im Gegensatz zum Kantischen Vorgehen zielt Habermas auf eine “Verrechtlichung” zwischenstaatlicher Beziehungen, um den Problemen dieser Entwicklung begegnen zu können. Seine aktuellen Beispiele, die unter anderem das “Weltpolizei-Problem” der UN diskutieren - angesichts der zahlreichen Krisenherde und Kriegsgebiete auf diesem Planeten besonders brisant -, belegen deutlich die Notwendigkeit, das Weltbürgerrecht so zu institutionalisieren, “daß es die einzelnen Regierungen bindet. Die Völkergemeinschaft muß ihre Mitglieder unter Androhung von Sanktionen zu rechtmäßigem Verhalten mindestens anhalten können” (208). Hier greift Habermas auf das Kernproblem einer globalen Rechtsverfassung zu, durch die internationale Beziehungen in ein per Satzung geregeltes Binnenverhältnis umgewandelt werden. Dadurch erst kann ein wesentlicher Mangel bereits bestehender Satzungen (etwa der UN-Charta) behoben werden: nämlich das Fehlen exekutiver Gewalt (212). Dabei entgeht es Habermas im übrigen nicht, daß das Interventionsrecht der UN, das in Kapitel VII der Charta für Fälle der “Bedrohung der internationalen Sicherheit” vorgesehen ist, in letzter Zeit äußerst flexibel gehandhabt wurde (213). Das Hauptbeispiel ist hierfür zweifellos die Irak-Intervention. Zwar kann diese konzeptuelle Schwäche (die gegenwärtig durch unilaterales Handeln der USA überdeckt zu werden pflegt) durch die oben angedeutete Rechtsverfassung behoben werden - das politische Handeln wird insofern auf eine eindeutige, rechtliche Grundlage gestellt. Aber nach wie vor gilt die letztere eben nur für *Mitglieder*, die die Satzung unterzeichnet haben. Für Nicht-Mitglieder könnte sie nicht eingeklagt werden (und es steht zu erwarten, daß bei einer Ausweitung der Kompetenzen eine solche Satzung weit weniger Anklang fände als die UN-Charta, die viele zu nichts verpflichtet).<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Man vergleiche diese Passage und ihre Herleitung, die durchaus dem Tenor nach den Ausführungen bei Chomsky und Dieterich (hierselbst besprochen) ähneln, mit den dortigen Formulierungen und kann sich sehr anschaulich ein Bild vom qualitativen Unterschied machen.

<sup>3</sup> Daraus folgt, daß zum Beispiel “Kriegsverbrecher-Tribunale”, die über Gewalttaten im ehemaligen Jugoslawien urteilen sollen, dies nur rechtens tun können, falls einzelne, betroffene Länder, Bosnien etwa, dies so beantragen, aber auch selbst der geltenden Satzung, die dem Verfahren zugrundeliegt, beitreten. Das gilt im übrigen auch für Staatsverbrechen in der ehemaligen DDR. Die hierdurch bewirkten Schwierigkeiten sind von unübersehbarem Ausmaß. Man erkennt daran deutlich, daß aktuelle Fragen, etwa die Präsenz deutscher Truppen im ehemaligen Jugoslawien, vor dem Hintergrund einer solchen rechtlichen Situation bei weitem nicht geklärt sind.

Das heißt also, man kommt auch in diesem formal geregelten Fall nicht umhin (ähnlich dem innerstaatlichen Anliegen einer Staatsanwaltschaft), "internationale Sicherheit" im Sinne von "öffentlicher Ordnung" zu *konstruieren* - und das hat wiederum seine Schwächen, denn auf welches Recht sollte faktisch rekurriert werden? Vor allzu großem Optimismus (auf den wohl auch Habermas hinzusteuern scheint) muß gewarnt werden. Wenn die "Welt ... gleichsam den Meridian einer Gegenwart (definiert), an dem sich die politische Gleichzeitigkeit des ökonomisch und kulturell Ungleichzeitigen bemißt" (215), kann die Hoffnung allenfalls auf dem zureichenden "Funktionieren" einer Bastelei (bricolage) von Konstruktion beruhen.

Im zweiten Abschnitt des Anhangs (zu "Faktizität und Geltung", 318 ff.) deutet Habermas an, auf welche Weise eine Lösung in diesem Sinne denkbar erscheint. Im Zusammenhang mit der Kritik McCarthys an seinem Entwurf schildert er den Aspekt der "Abstraktionszumutung", die in Hinsicht auf die Frage, wie Differenzen tatsächlich ausgehalten werden können, am ehesten geeignet ist, im Konfliktfall nach einer neutralen Regelung zu suchen, die gleichberechtigte Koexistenz und ebenso die Legitimation durch Verfahren zu sichern imstande ist (321). Habermas zielt hier eher auf innerstaatliche Konflikte (etwa zwischen verschiedenen Kulturgruppen), als Beispiel führt er so das kürzliche "Kruzifix-Urteil" des BVerfG an, aber seine Strategie ist für einen globalen Ausgriff auf zwischenstaatliche Beziehungen gleichermaßen geeignet. Dabei muß vor allem bedacht werden, daß "(d)emokratische Mehrheitsentscheidungen ... nur Zäsuren in einem unter Entscheidungsdruck (einstweilen) abgebrochenen Argumentationsprozeß (bilden), dessen Ergebnisse auch von der überstimmten Minderheit als Grundlage einer für alle verbindlichen Praxis angenommen werden können" (327).

Es bleibt gleichwohl das Problem des "menschenrechtlichen Universalitätsanspruch(s)" (331), dem Habermas zentrale Aktualität bescheinigt, angesichts des Streits um verschiedene interessengesteuerte, nationale oder kulturelle Lesarten von Menschenrechten. Insofern bewirkt Globalisierung gerade einen Anstieg des Konfrontationspotentials und somit eine Verstärkung von Konflikten. Dazu gelingt Habermas die folgende überaus interessante Formulierung:

"Es gibt Konzeptionen des Guten, die autoritäre Binnenverhältnisse sanktionieren. Nötigenfalls müssen in Deutschland nicht nur die Rechte türkischer Mädchen gegen den Willen von Vätern, die sich auf Prärogativen ihrer Herkunftskultur berufen, durchgesetzt werden, sondern überhaupt individuelle Rechte gegen Kollektivansprüche, die einem nationalistischen Selbstverständnis entspringen" (332)"

## Besprechungen

Auf dieser (also ethischen) Grundlage bestreitet Habermas zum Beispiel auch die Berechtigung der allgemeinen Wehrpflicht.<sup>4</sup>

Aber es fehlen noch immer die konkreten Kriterien, die einem solchen Vorgehen zugrundeliegen müssen. Schon die zustimmende Wiedergabe der Frage von McCarthy ("Ist die Suche nach Wahrheit in 'der' objektiven Welt ein angemessenes Analogon für die Suche nach Gerechtigkeit in 'unserer' sozialen Welt?") deutet auf diese Schwierigkeit hin (335). Denn es steht allerdings zu befürchten, daß Gerechtigkeit in der Tat konzeptuell nicht stärker gefaßt werden kann als das, was in den Wissenschaften als Wahrheit gilt. Das wäre dann recht unbefriedigend, denn es gibt zwar ein häufiges, allgemeines Funktionieren der Konzepte, aber behaftet mit zahlreichen Fehlern und manchmal um den Preis von Katastrophen.

Habermas sieht deshalb abschließend folgenden Aspekt: "In Ansehung des Universums der *von uns erzeugten* symbolischen Gegenstände müssen wir aber, wie ich jetzt vermute, mit einer Klasse von Aussagen rechnen, die hier et nunc weder wahr noch falsch sind und gegebenenfalls erst dann entscheidbar werden, wenn es uns gelingt, ein Begründungsverfahren (wie in der Mathematik ein Beweisverfahren) zu *konstruieren*." (335) Hier scheint mir in der Tat ein neuer Ansatzpunkt für weitere Forschung zu liegen. Schon allein diese Anregung wäre die Lektüre des neuen Habermas-Bandes wert.

Rainer E. Zimmermann

---

<sup>4</sup> Wie der Fernsehsender Arte in seinem Themenabend am 10.7.97 zum Islam erhellend zeigte, läuft eine Hauptargumentation (türkisch-)islamischer Fundamentalisten in Deutschland, die die Umgehung der Verfassung in Einzelfällen legitimieren soll, über das "Gottesargument": "Wenn uns der HERR ein Gesetz gegeben hat, wie kann dann ein von Menschen gemachtes Gesetz besser sein?" Die Antwort kann in lakonischer Kürze erteilt werden: "Wenn." Und das ändert alles.